

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 859/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Ordnungs-/Rechtsamt	Datum: 29.10.2018
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	15.11.2018	einstimmig empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	29.10.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Bittkau	19.11.2018	einstimmig empfohlen	4 0 1
Ortschaftsrat Cobbel	19.11.2018	einstimmig empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Demker	29.10.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Grieben	12.11.2018	einstimmig empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	05.11.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Jerchel	29.10.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Kehnert	02.11.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	20.11.2018	einstimmig empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	30.10.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	14.11.2018	einstimmig empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	19.11.2018	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schönwalde	30.10.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Tangerhütte	13.11.2018	nicht empfohlen	3 3 1
Ortschaftsrat Uchtdorf	15.11.2018	einstimmig empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	19.11.2018	einstimmig empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	30.10.2018	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Windberge	30.10.2018	Anhörung OBM	-----
Stadtrat	21.11.2018	mehrheitlich beschlossen	14 3 0

Betreff: 2. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt beiliegende 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: 2. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit der letzten Änderung des KVG LSA vom 22.06.2018, kann die Verwaltung positiv feststellen, dass eine wesentliche Änderung die Entfernung der Verpflichtung in § 82 Abs. 1 KVG LSA ist, dass Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern ab der Wahlperiode 2019 nur noch einen Ortsvorsteher haben.

Der Gesetzgeber lässt jetzt die Wahl, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird bei den Kommunen und legt lediglich fest, dass eine Festlegung in der Hauptsatzung bestimmt werden soll.

Das KVG LSA gibt weiterhin in § 83 Abs. 1 KVG LSA vor, dass der Ortschaftsrat aus mindestens 3 und höchstens 9 sowie in Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohnern höchstens aus 19 Ortschaftsräten bestehen soll.

Nach dieser Regelung, die bereits vor der Änderung des KVG LSA so bestand, hatte der Stadtrat in seiner Hauptsatzung vom 24.02.2016 folgende Regelung beschlossen:

§ 17

(3) *In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Mit Beginn der Wahlperiode 2019 gilt § 82 KVG LSA entsprechend.*

(4) *Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
bis 500 Einwohner 4 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,
über 500 bis 1.500 Einwohner 5 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,
ab 1500 Einwohner 9 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister.*

Rechtlich besteht auch nach der Änderung des KVG LSA für die Einheitsgemeinde keine Verpflichtung die Hauptsatzung in diesem Punkt zu ändern.

Wir sehen es als sehr wichtig für unsere Einheitsgemeinde an, Ortschaftsräte in unseren Ortschaften zu erhalten.

Aus diesem Grund haben wir bereits im August ein Rundschreiben an die Ortsbürgermeister gerichtet, indem wir darum bitten uns mitzuteilen, ob abzusehen ist, dass es nicht mehr möglich ist in einer Ortschaft Ortschaftsräte zu bilden, da dies dann zwingend in die Hauptsatzung mit aufgenommen werden müsste.

Positiv konnten wir feststellen, dass diesbezüglich keine Meldung an uns gegangen sind. So dass wir davon ausgehen, dass mit der Wahl 2019 auch weiterhin alle Ortschaften Ortschaftsräte bilden werden.

Aus den Ortschaften Grieben, Lüderitz und Bittkau wurde uns signalisiert und mit dem im Stadtrat am 07.11.2018 auf der Tagesordnung enthaltenen Antrag beschlossen, dass die Anzahl der Ortschaftsräte in den genannten größeren Ortschaften nicht ausreichend ist.

Aus diesem Grunde sollte hier die Hauptsatzung in § 17 Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten in Ortschaften über 500 bis 1.500 Einwohnern auf 7 Ortschaftsräte festgelegt wird.

Diese Regelung betrifft dann ausschließlich die beantragenden Ortschaften Grieben, Lüderitz, Bittkau.

Alle weiteren Ortschaften sind unter 500 Einwohner und behalten 4 Ortschaftsräte einschließlich dem Ortsbürgermeister bzw. Tangerhütte mit über 1.500 Einwohnern hat die

nach KVG LSA für ihre Einwohnerzahl bereits höchstmögliche Anzahl von Ortschaftsräten mit 9 einschließlich dem Ortsbürgermeister.

Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung noch nicht eingeplant und würden sich auf insgesamt 2.328€ belaufen.